

Adressen von Vereinsmitgliedern

Adressen sind heute ein teures Gut. Verlage kaufen diese gerne auf – und holen sie sich auch nicht selten von den Internetseiten. Wenn es sich dabei um Vereinsseiten handelt, sind diese Adressen noch wertvoller, weil schon aus der Vereinszugehörigkeit gewisse Rückschlüsse auf den Typ des Adressen-Inhabers gezogen werden können.

Darum sollte jeder Verein äußerst vorsichtig sein, bevor er Adressen veröffentlicht und weitergibt. Leider kommt es immer wieder vor, dass die Gerichte keine einheitliche Linie vertreten und damit den Vereinen zusätzlich das Leben schwer machen. Ein solcher Fall ist jetzt wieder bekannt geworden, bei dem ein Verein sogar gerichtlich gezwungen wurde, die Adressen der Mitglieder herauszugeben.

Adressdatenweitergabe = Austrittswelle

Welche verheerenden Folgen die Herausgabe von Adressdaten hat, zeigt sich an diesem Beispiel. Der Verein „Slow food“ hatte sich geweigert, die Adressdaten der Mitglieder an einen Kandidaten für ein Vorstandsamt her-auszugeben. Dieser wollte die Adressen nutzen, um sich den Mitgliedern vorzustellen. Allerdings gab es auf der Internetseite einen gesperrten Bereich, der nur Mitgliedern zugänglich ist. Hier hätte sich der Kandidat vorstellen können.

Der Verein wollte die Daten nicht herausgeben – wurde aber unverständlicherweise durch ein Urteil des Landgerichts Münster – wenn auch unter Auflagen für den Empfänger – dazu gezwungen. Die Mitglieder fanden die ganze Affäre nicht sehr prickelnd: Der Vorstand sprach von fast hundert Auftritten und größeren finanziellen Einbußen.

Urteil: Entscheidung umstritten

Das angesprochene Urteil ist auch unter Fachleuten äußerst umstritten. Mitglieder haben aber kein Verständnis für solche Aktionen. Das zeigte sich bei der Vorstandswahl, bei der der Kandidat, der die Herausgabe der Adressen gefordert hatte, ganze neun Stimmen von 330 Delegierten erhielt.

Wie sollen Sie sich verhalten?

Wenn die juristische Auslegung von gesetzlichen Bestimmungen nicht eindeutig ist, wird es schwer, eine Empfehlung zu geben. Dennoch würden wir in diesem Fall eher dazu tendieren, sich nicht auf dieses Urteil zu stützen, das derzeit ein Novum darstellt.

Adressdaten sollten grundsätzlich nicht weitergegeben werden. Sie wurden von den Mitgliedern lediglich für Vereinszwecke zur Verfügung gestellt und dabei sollte es auch bleiben.

Klauseln im Aufnahmeantrag?

Viele Vereine arbeiten mit Klauseln im Aufnahmeantrag, die dem Verein Weitergaberechte der Adressen einräumen. Dies ist in fast allen Fällen juristisch korrekt. Bedenken Sie aber, dass diese

Quelle: www.verein-aktuell.de vom 17.03.2014 Autor: Hartmur Fischer.

Mit diesem Artikel bietet Lexware, eine Marke der Haufe-Lexware & Co. KG, den Mitgliedern des StadtBezirks-SportVerband 4 e.V. wichtige Informationen rund um das optimale Vereinsmanagement. Unter www.lexware.de/shop/verein können Sie unsere Software und Produkte zur Vereinsführung vier Wochen lang kostenlos testen

Klauseln den Geruch des „Kleingedruckten“ in Verträgen haben. Sie könnten neue Mitglieder misstrauisch machen oder gar davon abhalten, dem Verein beizutreten.

Weitergabe von Adresdaten unvermeidbar?

Natürlich gibt es Situationen, in denen die Weitergabe der Adressen unvermeidbar ist. Wenn beispielsweise ein größerer Verein seine Mitgliederzeitschrift direkt von der Druckerei versenden lassen möchte, muss er die Adresdaten dorthin geben. Hier sollte man sich aber in jedem Fall von der Druckerei schriftlich bestätigen lassen, dass die Daten ausschließlich für den Versand der Mitgliederzeitschrift genutzt werden dürfen.

Internet – Vorsicht Falle!

Veröffentlichungen von persönlichen Daten im Internet sind eine ganz heikle Sache. Das Problem ist hier, dass die Daten auch oft von Unbefugten heruntergeladen werden können. Dem Missbrauch sind dann leider Tür und Tor geöffnet. Darum sollten Sie immer folgende Regeln beachten:

Wenn irgendwie möglich, sollten Daten von Mitgliedern auf Internetseiten nicht personenbezogen veröffentlicht werden. Statistische Auswertungen (z. B. 34 Prozent Frauen, 66 Prozent Männer im Verein) sind hiervon nicht betroffen.

Lässt sich die Veröffentlichung personenbezogener Daten nicht vermeiden, sollten Sie die betroffenen Mitglieder vor der Veröffentlichung noch einmal hierauf hinweisen und eine zusätzliche schriftliche Erklärung einholen.

Schaffen Sie auf Ihren Internetseiten einen „geschlossenen Bereich“, der nur von Mitgliedern besucht werden kann. Aber auch hier sollten ohne ausdrückliche Genehmigung des Mitglieds keine personenbezogenen Daten veröffentlicht werden.

Machen Sie es Datenräubern schwer. So sollten E-Mail-Adressen nicht in direkt kopierbarer Form veröffentlicht werden. Wenn Sie beispielsweise statt Max@Mustermann.de die Form „MaxATMustermann.de“ wählen, hat es der Datenklau schwerer. Bei einzelnen Adressen oder Beständen, die sich nicht ändern, können diese auch nicht in Tabellen sondern als Bild (jpg-Datei) abgelegt werden, was die missbräuchliche Nutzung ebenfalls erschwert.

Quelle: www.verein-aktuell.de vom 17.03.2014 Autor: Hartmur Fischer.

Mit diesem Artikel bietet Lexware, eine Marke der Haufe-Lexware & Co. KG, den Mitgliedern des StadtBezirks-SportVerband 4 e.V. wichtige Informationen rund um das optimale Vereinsmanagement. Unter www.lexware.de/shop/verein können Sie unsere Software und Produkte zur Vereinsführung vier Wochen lang kostenlos testen